



LfU-68

06.11.2013

Helmuth Müller

Aktenzeichen 68-4566-60100/2013

**Sachverständigenorganisationen nach § 18 VAwS;
Niederschrift des Erfahrungsaustausches SVO - LfU vom 17.09.2013**

1 Begrüßung

Herr Wagner, LfU, begrüßt die anwesenden Leiter und Mitglieder der Sachverständigenorganisationen nach §18 VAwS, Frau Lafuente, Herrn Lönz und Herrn Mayer vom StMUG (aktuell nach Umressortierung: StMUV) sowie Herrn Heinle als Vertreter der Fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft und bedankt sich bei Herrn Kreiller für die Organisation des Vortragsraumes der Firma Wacker.

Des Weiteren wird Herr Helmuth Müller vorgestellt, welcher zukünftig die SVO-Zulassungen/Verlängerungen sowie die Jahresberichte beim LfU bearbeiten wird.

2 Vorstellung Fa. Wacker

Herr Kreiller, Wacker, begrüßt als Hausherr die Anwesenden und stellt kurz sich und anschließend seinen Arbeitgeber vor. WACKER ist ein global operierender Chemiekonzern mit rund 16.300 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von rund 4,63 Mrd. € (2012). Global vernetzt über fünf Geschäftsbereiche werden derzeit weltweit 24 Produktionsstandorte betrieben. Mit Tochtergesellschaften und Vertriebsbüros in 29 Ländern ist WACKER in Amerika, Asien, Australien und Europa vertreten. Die Produkte der Fa. Wacker werden überwiegend nicht an den Endverbraucher verkauft, sondern sind in vielen alltäglichen Waren enthalten, darunter so unterschiedliche wie Kaugummi, Klebstoffe, Farben oder Prozessoren. Der größte Produktionsstandort ist in Burghausen. Dort sind ca. 10.000 Mitarbeiter beschäftigt. Herr Kreiller verweist auf die schwierige Verkehrsanbindung insbesondere bei der Rohstoffanlieferung für das gesamte südostbayerische Chemiedreieck (acht Standorte mit 25 Unternehmen) hin. Über Pipelines erhält Wacker ca. 0,26 Mio. t, über die Schiene 0,71 Mio. t, über die Straße dagegen 0,89 Mio. t Rohstoffe im Jahr.

3 Sachstandsbericht zur AwSV

Die Ressortabstimmung der AwSV ist abgeschlossen und die Notifizierung bei der EU-Kommission eingeleitet. Die Stillhaltefrist endete am 28.10.2013. Als nächstes



60100/2013

kommt die AwSV in den Bundesrat. Dafür ist ein Beschluss der Bundesregierung notwendig. Mit der Veröffentlichung kann frühestens im ersten Quartal 2014 gerechnet werden.

Alle Informationen sind auf der Homepage des BMU zu finden (www.bmu.de, Suchbegriff „awsv“).

Frau Lafuente, StMUG, hat einige für die SVO wichtige Änderungen zusammengefasst (siehe Anlage 2).

In der Diskussion drücken einige Anwesende ihr Bedauern über die im aktuellen AwSV-Entwurf nicht mehr generell vorgesehenen Prüfungen für bestehende Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B außerhalb von Überschwemmungs- und Schutzgebieten aus. Für diese Anlagen gelten gemäß § 69 AwSV-Entwurf die landesrechtlichen Vorschriften weiter, solange und soweit keine andere behördliche Festlegung getroffen wird.

4 Informationen des LfU

4.1 Auswertung Jahresberichte (Statistik, fachlich)

Herr Müller, LfU, stellt die Statistik für das Jahr 2012 über die eingegangenen Jahresberichte der SVO mit den Prüfungen in Bayern vor. Von den insgesamt 24 Organisationen, welche Jahresberichte vorgelegt haben, sind von drei SVO insgesamt 66 % der Prüfungen durchgeführt worden, weitere fünf SVO haben insgesamt 25 % der Prüfungen durchgeführt, so dass die restlichen 9 % der Prüfungen sich auf die verbleibenden 16 SVO verteilen.

Erfreulicherweise wiesen in 2012 68 % der Anlagen keine Mängel auf, nur 24 % hatten geringe Mängel und 8 % waren mit erheblichen Mängeln dabei, gefährliche Mängel sind weit unter 1 %.

Die Anzahl der Prüfungen unterliegt einem gewissen Rhythmus, so dass alle 5 Jahre ein Maximum an Prüfungen festzustellen ist. Insgesamt ist die Tendenz jedoch abnehmend. Eine plausible Erklärung dafür konnte auch von den Teilnehmern nicht gefunden werden.

4.2 Bericht über Anerkennung und Aufsicht der SVO

Herr Wagner, LfU, listet die häufigsten Ordnungs- und technischen Mängel auf (vgl. Anlage 3). Während die Ordnungsmängel Jahr für Jahr überwiegend dieselben sind, sind bei den technischen Mängeln drei aufgefallen, die in der Vergangenheit nicht genannt worden waren. Herr Wagner begrüßt die Aufmerksamkeit der SV, die bei einem relativ neuen Prüfbereich wie den Erdwärmeanlagen die Anforderungen der Nr. 1.2 Anhang 1 VAwS verinnerlicht haben und das Fehlen einer Leckageüberwachung im Wärmeträgerkreislauf bemängeln.

Auf Nachfrage berichtet Herr Homèr, dass die Schädigung von Öltanks durch UV-Strahlung an Verfärbungen, Verformungen und Versprödung erkennbar sei.

Der Mangel „falsche Verrohrung“ betrifft nicht fehlerhafte Anschlüsse der Behälter, sondern den fehlenden Dehnungsausgleich in der Füllleitung.

Zu den Anregungen der SVO führt Herr Wagner aus, dass in Bayern das Biogashandbuch (Kap. 2.2.4) sogar als technische Regel gemäß § 5 VAwS eingeführt ist. Darin wird auch auf die Pflicht des Betreibers verwiesen, rechtzeitig vor Baubeginn den Prüfauftrag zu erteilen und der KVB den Sachverständigen zu benennen.

Da es sich bei den Gärsubstraten meist um landwirtschaftliche Stoffe oder Abfälle handelt, ist nach VwVwS eine Einstufung in WGK entweder nicht vorgesehen oder wegen der wechselnden

Zusammensetzung schwierig. Die AwSV deklariert JGS und vergleichbare in der Landwirtschaft anfallende Stoffe als „allgemein wassergefährdend“ und formuliert die Anforderungen an landwirtschaftliche Biogasanlagen unabhängig von WGK und Gefährdungsstufe. Andere als landwirtschaftliche Biogasanlagen werden wie „normale“ Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen behandelt. Damit unterliegen die dort verwendeten Substrate grundsätzlich der Einstufungspflicht.

Zur Prüf- und Fachbetriebspflicht von Heizölverbraucheranlagen kann auf den Beitrag zu TOP 3 verwiesen werden.

Die Anregung zu mehr Eignungsfeststellungen hängt damit zusammen, dass oft bauaufsichtlich zugelassene Anlagenteile außerhalb des Anwendungsbereichs der Zulassung verwendet werden. Dafür ist formal eine Eignungsfeststellung notwendig. Dieses Erfordernis wird auch nach Inkrafttreten der AwSV weiter bestehen, da dort nur für Anlagen, nicht jedoch für Anlagenteile, die Möglichkeit vorgesehen ist, anstelle einer Eignungsfeststellung ein Sachverständigengutachten vorzulegen.

5 „Löschwasserrückhalterichtlinie und die neue Leitlinie VDS 2557, was ändert sich jetzt?“

Herr Wurm, Wacker, stellt die neue Leitlinie der Versicherungswirtschaft vor und berichtet über die Löschwasserrückhaltemaßnahmen bei Wacker in Burghausen (vgl. Anlage 4). Die Leitlinie steht unter <http://vds.de/de/quick-links/vds-richtlinien/> zum kostenlosen Downloadbereit.

6 Berichte von Fachgremien und vom Koordinierungskreis der SVO

6.1 KOK

Herr Homèr berichtet, dass es zukünftig einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch der SVO und der GÜG zur Fachbetriebsüberwachung geben soll.

Eine Liste aller Fachbetriebe wird angestrebt, evtl. soll das bei IWO realisiert werden.

6.2 TRwS 779

Herr Dr. von Dincklage berichtet über die Themen, deren sich die Arbeitsgruppe derzeit annimmt. Die aktuelle Ausgabe der TRwS fasst lediglich die damals vorhandenen Regelungen zusammen. Für die Überarbeitung versucht die Arbeitsgruppe generell, unbestimmte Sachverhalte aus der AwSV zu konkretisieren, z.B. den Begriff der wesentlichen Änderung. Darüber hinaus werden z.B. Anforderungen an das Laden und Löschen von Schiffen, an den Umgang mit Gasen, an das Abfüllen und Umschlagen, an den Fachplaner erarbeitet.

6.3 TRwS 780

Herr Faul teilt mit, dass Teil 1 (oberirdische metallene Rohrleitungen) fast fertig ist, der Gelbdruck mit der AwSV erscheinen soll. Ein Diskussionsthema ist noch die Forderung des DIBt, die Beständigkeit nur nach DIN 6601 zu beurteilen, auch bei bestehenden Rohrleitungen. Die Arbeiten an Teil 2 sollen im Winter begonnen werden.

6.4 TRwS 781

Herr Dr. Haesner kündigt den Gelbdruck für den Herbst 2014 an. Die neue TRwS 781 wird auch die bisherigen Teile 2 und 3 (Harnstofflösungen und ethanolhaltige Kraftstoffe) mit umfassen. In der TRwS wird u.a. festgestellt, dass bis zu einem Anteil von 10 % Alkohol die herkömmlichen Leichtflüssigkeitsabscheider noch verwendet werden dürfen. Aufgrund der an Tankstellen zunehmend abgefüllten nicht abscheidbaren Flüssigkeiten beschreibt die TRwS auch die Alternative einer abscheiderlosen Tankstelle. Weiterhin legt die TRwS fest, dass der Abscheider als Rückhalteeinrichtung Teil der VAWS-Anlage ist.

6.5 TRwS 786

Herr Dr. Haesner kündigt den Gelbdruck an. Die TRwS wird sich zu Estrich als Dichtfläche und zu Dichtflächen beim intermodalen Verkehr äußern.

6.6 TRwS 791

Herr Homèr berichtet, dass Teil 1 fertig ist und als Weißdruck erscheinen kann, wenn die endgültige Fassung der AwSV vorliegt. Für Teil 2 werden weniger Einsprüche erwartet; der Gelbdruck kann voraussichtlich mit dem Inkrafttreten der AwSV herausgegeben werden.

6.7 TRwS 792

Herr Dr. Pohl erläutert, dass durch die Streichung von Anlage 7 AwSV die JGS-Anlagen wieder dem Landesrecht unterworfen sind. Etliche Anknüpfungspunkte der TRwS an die AwSV sind damit hinfällig geworden. Die Arbeitsgruppe versucht dennoch, technische Lösungen anzubieten. Der Gelbdruck soll zeitnah zur AwSV veröffentlicht werden.

6.8 TRwS 793

Herr Dr. Pohl berichtet, dass eine gemeinsame Sitzung der Arbeitsgruppen zu den TRwS 792/793 stattgefunden hat. Dort wurden die Anforderungen an Anlagen(teile) abgestimmt, die sowohl in Biogas- als auch in JGS-Anlagen vorhanden sind, insbesondere Fahrsilos.

6.9 DIBt-SVA 65

In einigen wenigen bauaufsichtlichen Zulassungen von Heizöllagerbehältern mit integrierter Auffangvorrichtung sind Quellstäbe als Leckagesonden vorgesehen. Der Bund-Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BLAK-UmwS) hat auf Nachfrage des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), vorgetragen von Herrn Wagner, beschlossen, dass derartige Sicherheitseinrichtungen, die nicht wiederkehrend auf Funktion geprüft werden können, vom DIBt nicht mehr in Zulassungen aufgenommen werden sollen. Das DIBt wird dies den Herstellern mitteilen und nach Ablauf der bestehenden Zulassungen die Verwendung von Leckagesonden mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung fordern.

7 Sonstiges

7.1 Prüfung in ÜSG

Frau Lafuente gibt in ihrem Beitrag einen Überblick über die Rechtslage und erläutert die aktuellen Maßnahmen des StMUV im Nachgang zum Juni-Hochwasser sowie etwaige Konsequenzen für die SVO (vgl. Anlage 5). Infolge behördlicher Anschreiben an die Betreiber sind vermehrt Prüfaufträge für die SVO zu erwarten. Sollten die Kreisverwaltungsbehörden die Regelungsmöglichkeiten in Überschwemmungsgebietsverordnungen stärker ausschöpfen, müssen die SVO den Vorrang der Überschwemmungsgebietsverordnung gegenüber der VAWS mehr im Blick haben. Erläutert wird zudem der Anwendungsbereich des § 25 VAWS, dessen Bestandschutzregelung im Falle von Verschärfungen infolge von Überschwemmungsgebietsausweisungen keine Anwendung findet.

In der Diskussion scheiden sich die Geister an der Frage, ob der Sachverständige sich die Informationen zur Lage der Anlage im ÜSG beschaffen muss oder ob die einfache Nachfrage beim Betreiber ausreicht. Im Kommentar von Drost, Wasserrecht, zu § 19 VAWS heißt es dazu: „Den Sachverständigenorganisationen obliegt es dabei, entweder selbst oder durch entsprechende interne Verpflichtung gegenüber den bestellten Sachverständigen, festzustellen, ob für den jeweiligen Aufstellungsort der Anlagen besondere örtliche Vorschriften (z. B. Wasserschutzgebietsverordnungen, Überschwemmungsgebietsverordnungen, Allgemeinverfügungen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 VAWS) bestehen. Insoweit kann zur Information auf die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zurückgegriffen werden. Die Abfrage des Betreibers zum jeweiligen Status des Aufstellungsortes der Anlage reicht nicht aus.“

Da in Bayern derzeit Anlagen der Gefährdungsstufe B nur in Schutz- und Überschwemmungsgebieten prüfpflichtig sind und Betreiber ohne eine Verpflichtung keinen SV mit der Prüfung beauftragen, deutet der Prüfauftrag für eine solche Anlage bereits auf die besondere Lage der Anlage hin.

Hilfestellung kann der Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) geben, der über die Startseite des Bereichs Wasser im Internetauftritt des LfU (www.lfu.bayern.de) oder den Kurzlink www.iug.bayern.de zu erreichen ist. In Bayern wurde für mehr als 7500 km Gewässer in einer vorläufigen Bewertung ein Hochwasserrisiko ermittelt. Der vollständige Datenbestand soll Anfang 2014 abrufbar sein.

Eine Kurzanleitung zur Ermittlung der Wassertiefe beim HQ_{100} ist im Abschnitt „Weiterführende Informationen – Dokumente zum Download/Bestellen“ im IÜG (siehe Kurzlink) eingestellt.

7.2 Prüfung von Hydraulikaufzügen – Erfahrungsaustausch

Hydraulikaufzüge sind im Regelfall Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe. Befindet sich der Hydraulikzylinder (-stempel, -heber) ganz oder teilweise im Erdreich, handelt es sich um eine unterirdische Anlage, die gemäß § 19 VAWS durch Sachverständige zu prüfen ist. Nach Angaben von Dr. Haesner unterliegen nur die Personenaufzüge den Prüfpflichten der ZÜS nach BetrSichV, nicht jedoch die Lastenaufzüge. Diese sind rein nach VAWS zu prüfen. Ältere Aufzüge besitzen entweder kein Schutzrohr für den Hydraulikzylinder oder dessen Dichtigkeit ist nicht nachgewiesen. Damit existiert keine bzw. keine nachweislich geeignete Rückhalteeinrichtung im unterirdischen Bereich des Aufzugs, Undichtigkeiten sind entgegen den Grundsatzanforderungen nicht schnell und zuverlässig zu erkennen.

Abhilfe schaffen die Nachrüstung eines dichten Schutzrohrs, was mit hohem Aufwand verbunden ist, und die Dichtigkeits-Prüfung bestehender Schutzrohre. Hierfür sind seit Jahren nur zwei Anbieter bekannt: Lobbe und Remshagen.

Beide bieten nach Informationen einer Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft nur eine Dichtheitsprüfung im Zuge der Sachverständigenprüfung, aber – z.T. entgegen den Werbeaussagen im Internet - keine dauerhafte Überwachung des Schutzrohres an. Das von den Firmen verwendete Abdichtungsmaterial haftet zwar stark an Schutzrohr und Zylinder, bleibt aber aufgrund der auftretenden Bewegungen nicht dauerhaft dicht. Da es nur schwer entfernt werden kann, verbleibt es nach der Dichtheitsprüfung an der Anlage, erschwert dort aber die Einsehbarkeit des Schutzrohres. Die dadurch fehlende Kontrollmöglichkeit des Schutzrohres soll indirekt durch das Führen von Ölverbrauchslisten ausgeglichen werden.

Das Verfahren zur Dichtheitsprüfung ist folgerichtig vom TÜV Rheinland/Berlin Brandenburg nur im Rahmen einer SV-Prüfung zertifiziert, nicht jedoch als dauerhafte Leck(age)erkennungseinrichtung.

Im Jahre 2004 hatte das damalige Landesamt für Wasserwirtschaft eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, in deren Rahmen die Duplex-Fastener AG aus der Schweiz eine Prüfeinrichtung entwickelte. Die SVO waren durch ein Rundschreiben davon in Kenntnis gesetzt worden. Aktuelle Informationen zum Verbleib der Firma und zum Stand der Prüfeinrichtung liegen nicht vor.

Für eine Dichtheitsprüfung des Schutzrohres fallen nach Angaben von Herrn Zimmer und Dr. Haesner ca. 2.000 Euro an. Die Nachrüstung eines Schutzrohres schlägt mit einem Mehrfachen zu Buche.

Von Seiten der SVO wird bestätigt, dass nur wenige Prüfungen an Hydraulikaufzügen beauftragt werden. Als Ursache wird zum einen die Unkenntnis der Betreiber über die bestehende Prüfpflicht vermutet, zum anderen die fehlende Kenntnis über das Vorhandensein der Anlagen auf Seiten der Verwaltung.

7.3 Prüfung von Biogasanlagen gemäß Biogashandbuch 2012 – Erfahrungsaustausch

Im Januar 2013 wurde das Biogashandbuch Bayern, Kap. 2.2.4, Stand Dezember 2012, veröffentlicht <http://www.lfu.bayern.de/abfall/fachinformationen/biogashandbuch/doc/kap224.pdf> .

Herr Wagner, LfU, bittet die Anwesenden um Rückmeldung, ob erste Erfahrungen mit der Neufassung vorliegen.

Herr Scheffer bemängelt die Anforderung in Nr. 2.2.4.3.7, dass bei der Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme zur Erkennung von Durchfeuchtungen die Außenisolierung in einem Streifen von mindestens 50 cm über der Bodenplatte zu entfernen ist. Die Isolierung muss nach der Prüfung wieder aufwändig angedübelt werden. Er schlägt vor, die Isolierung zu belassen und den Behälter 1,5 m statt 0,5 m hoch zu befüllen.

Dem widersprechen mehrere SV und sehen als einzige Alternative zum Entfernen der Isolierung eine Vollfüllung des Behälters. Herr Zitzmann berichtet, dass aus seiner Erfahrung der Streifen Isolierung von vorneherein weggelassen und nach der Prüfung mitsamt der Blechverkleidung angedübelt oder mit einem Spanngurt bis zur Anschüttung fixiert werden kann.

Dr. Pohl äußert Standsicherheitsbedenken bei Vollfüllung eines nicht hinterfüllten unterirdischen Behälters.

Da im Rahmen der Diskussion keine praktikable Alternative zu der Vorgabe des Biogashandbuchs aufgezeigt werden kann, die im Übrigen beim Erfahrungsaustausch 2012 vehement von SV-Seite gefordert worden war, sieht Herr Wagner abschließend keinen Bedarf für eine Änderung.

Herr Scheffer fragt in die Runde, ob die Forderung nach Doppelwandigkeit bei unterirdischen Substratleitungen bzw. Verlegung im Schutzrohr auch durch Verlegen der Rohrleitung in einer Folie erfüllt werden kann. Einige Teilnehmer können sich schwer vorstellen, dass Leckagen aus dem Rohr in der Folie zuverlässig zurückgehalten und in die Kontrolleinrichtung geleitet werden und empfehlen die Verlegung in dichten Kanälen.

7.4 Vollzugsmeldung an den SV bei geringfügigen Mängeln

Herr Homèr möchte vom Betreiber Vollzugsmeldung bekommen, wenn er seine geringfügigen Mängel beseitigt hat. Da die VAWs nur bei erheblichen und gefährlichen Mängeln eine Verfolgung durch die KVB mit Nachprüfung durch den SV vorsieht, bleibt es dem einzelnen SV überlassen, wie er dies im Innenverhältnis mit dem Betreiber regelt. Der SV muss jedoch darauf achten, die in § 19 Abs. 5 Satz 2 VAWs vorgegebene Frist von einem Monat zur Vorlage des Prüfberichts bei der KVB einzuhalten.

Die AwSV verpflichtet in § 48 Abs. 1 den Betreiber, geringfügige Mängel innerhalb von 6 Monaten zu beheben und bewehrt einen Verstoß mit einer Ordnungswidrigkeit. Es ist aber auch nach Inkrafttreten der AwSV nicht damit zu rechnen, dass die KVB die Beseitigung geringfügiger Mängel verfolgt.

7.5 WGK-Einstufung von Kühlschmierstoffen (KSS) u.ä.

Herr Homèr sieht KSS (z.B. der WGK 1) spätestens nach dem ersten Einschalten der Maschine bzw. gleich nach dem Befüllen der Anlage als gebraucht an und möchte ihn gemäß der Einstufung von Altöl der WGK 3 zugeordnet wissen.

Herr Wagner erläutert, dass die WGK 3 lt. VwVwS nur für Altöl gilt. KSS ist jedoch erst dann Altöl, wenn er aus der Maschine zur Entsorgung abgepumpt wird. Der Übergang vom „frischen“ zum gebrauchten KSS ist daher kein physikalisch/chemischer, sondern ein verwaltungsrechtlicher Übergang: vom Produkt zum Abfall.

Die Fußnote 9 zu Anhang 2 VwVwS führt dazu aus: „Altöle i.S. dieser VwV sind Öle, die als Abfall anfallen und die ganz oder teilweise aus Mineralöl, synthetischem oder biogenem Öl bestehen (§ 1a Abs.1 AltöIV), einschließlich ölhaltiger Rückstände aus Behältern, Emulsionen und Wasser-Öl-Gemische. Im Einzelfall können Altöle, deren Zusammensetzung aufgrund von Herkunft und Gebrauch oder durch Analyse bekannt ist (z.B. gebrauchte Isolier- oder Hydrauliköle, nicht jedoch gebrauchte Motoröle), gemäß Anhang 4 (Einstufung von Gemischen in Wassergefährdungsklassen) einer WGK <3 zuzuordnen sein.“

Zu den Kriterien für die mögliche Einstufung von Altölen in WGK 1 oder 2 hat das Umweltbundesamt einen Hinweis verfasst:

http://www.umweltbundesamt.de/wgs/archiv/anwendungshinweise_wassergefaehrdungsklassen.pdf

7.6 Fachbetriebe für brennbare Flüssigkeiten bzw. Tätigkeiten im Ex-Bereich

Herr Kreiller berichtet, dass auf aktuellen Fachbetriebsurkunden zunehmend nicht mehr vermerkt wird, ob der Fachbetrieb auch bei entzündlichen Flüssigkeiten tätig werden darf. Damit ist für den Auftraggeber nicht erkennbar, ob der Fachbetrieb für diesen Bereich geeignet ist. Er bittet die SVO, die in der Fachbetriebsüberwachung tätig sind, trotz Außerkrafttreten der TRbF 180 diese zusätzliche Qualifikation weiterhin auf den Urkunden auszuweisen.

7.7 elektronische Prüfberichte

Die überwiegende Zahl der KVB führt ihre nach Nr. 19.7 VVAwS vorgeschriebene Anlagendatei mit Hilfe des vom StMUV zur Verfügung gestellten Programms VAwSDAT. In der zugehörigen zentralen Datenbank können auch Prüfberichte abgelegt werden. In jüngster Zeit ist die Datenbank enorm gewachsen. Als Ursache wurden zahlreiche Prüfberichte im pdf-Format von einigen MB Größe ausgemacht. Herr Müller, LfU, bittet die SVO bei der Erstellung der digitalen Prüfberichte, insbesondere beim Einscannen von Papiervorlagen, auf die Dateigröße zu achten.

8 Termin nächster Runder Tisch, Sonstiges

Als Termin für den nächsten Erfahrungsaustausch wurde Donnerstag, 18.09.2014, vereinbart. Beim StMUV in München ist ein Sitzungssaal reserviert.

Herr Dr. Haesner gibt bekannt, dass er beim nächsten Erfahrungsaustausch nicht mehr dabei sein wird, da er Anfang 2014 in Ruhestand geht. Sein Nachfolger wird Herr Faul. Herr Wagner bedankt sich bei Herrn Dr. Haesner für die offene, vertrauensvolle und immer sachliche Zusammenarbeit. Die Anwesenden verabschieden Herrn Dr. Haesner mit den besten Wünschen für die nächste Lebensphase.

Herr Wagner dankt Herrn Kreiller für Organisation und Versorgung, den Teilnehmern für die offene und anregende Diskussion und wünscht einen guten Nachhauseweg.

Anlagen

1. Teilnehmerliste
2. zu TOP 3 Sachstandsbericht zur AwSV
3. zu TOP 4 Auswertung der Jahresberichte
4. zu TOP 5 LöRüRL und VdS 2557
5. zu TOP 7 Prüfung im Überschwemmungsgebiet